

o. 1558 Dezember 8 (am donderdage up avent conceptionis Marie virg).

Vor dem Dr. jur. Johann Wesselink, Richter in der Stadt Münster, als Vorsitzendem des Layschaftsgerichtes, schliesst die Witwe Jakobs von der Tinnen einen Vergleich mit ihrem Nachbarn Bernd Vrye über die Dummelmeeze, die auf der Grenze der beide seitigen Besitzungen entlang führt. Die Schöffen der Lambertilayschaft haben entschieden, dass Vrye entlang seiner Grenze in genau vorgeschriebener Weise einen Zaun zu setzen hat. Dann sollen beide Parteien den Graben reinigen lassen. Für etwaige Übertretungen wird eine Konventionalstrafe festgesetzt.

Layschaftsgericht: Ausser dem Vorsitzenden Johann Langermann und Johann Boland, beide Rämmerer. Ferner Johann Gräter und Johann Bischopinck, beide Ratsherren, als Layschaftschöffen.

Vermittler auf von der Tinnenschen Seite: Der Kanonikus von Westrem von St. Mauritz, Johann Kerckerinck vom Bispinghove, Lubbert Travelmann, Heinrich Grael, Meister Johann Brothegersche.

Vermittler auf Seiten des Bernd Vrye.: Dr. jur. Heinrich Venth, Bernd von Hoeseßen, Johann Snelle, alle drei Ratsherren der Stadt Münster.

Siegel: Wesselinck: Pilgermuschel. Notar Conradus Bokelmann. - Original deutsch; Pg. IV A 1c.